

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN — 01.01.2022

§ 1 Geltung

1. Alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie ergänzend aufgrund unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) über die von uns angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB gilt ergänzend § 13 dieser AGB.
2. Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Waren“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB sowie ergänzend unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen in der unseren Kunden zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung, als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
3. Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB unserer Kunden die Lieferung an diese vorbehaltlos ausführen. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit unseren Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
4. Rechtserhebliche Erklärungen oder Anzeigen unserer Kunden in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail oder Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation der Erklärenden, bleiben unberührt.
5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunde Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Hinweise auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
2. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 3 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
3. Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder Auslieferung der Ware an den Kunde erklärt werden.
4. Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtzeitigkeit der vom Kunden zu beschaffenden oder zu erstellenden Ausführungsunterlagen ist dieser verantwortlich. Der Kunde übernimmt das Risiko aus fehlerhafter fernmündlicher Übermittlung.
5. Die in Auftrag gegebene Menge steht im ursächlichen Zusammenhang mit dem vereinbarten Preis. Eine Unterschreitung größer 15% berechtigt uns die gelieferte Menge mit einem Zuschlag von 3% auf den Preis ab Werk nach zu berechnen.
Fest in Auftrag gegebene Mengen die nicht auftragsbezogen oder Sonderproduktion sind und nicht abgenommen werden berechtigen uns Schadenersatzansprüche von 25 % auf den Preis ab Werk geltend zu machen.
6. In Auftrag gegebene Produkte, Sonderanfertigungen und Produkte die auftragsbezogen gefertigt wurden, müssen vollständig abgenommen werden. Umbestellungen sind ausgeschlossen.
7. Für alle maschinell hergestellten Produkte, die nicht in der aktuellen Preisliste stehen und auch für Produkte der aktuellen Preisliste, die mit dem Hinweis „auf Anfrage“ gekennzeichnet sind, berechnen wir je Format, wenn bestätigt, eine Pauschale in Höhe von 450,- EUR. Eine Nachproduktion von Mengen kleiner 500 m² macht die Berechnung der Pauschale von 450,- EUR erforderlich.
8. Die Stornierung von erteilten Aufträgen ist innerhalb von 48 Stunden ab Auftragserteilung schriftlich möglich, sofern das in Auftrag gegebene Material noch nicht produziert ist.

§ 3 Lieferung

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist das jeweilige Betonwerk, Auslieferungslager oder das in unserem Auftrag tätige Unternehmen, es sein denn es ist etwas anders vereinbart.
2. Lieferung aus bestimmten Betrieben kann nicht zugesagt und garantiert werden.
3. Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist eine Mahnung erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzögerungsschadens verlangen. Die Schadenersatzpauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt höchstens jedoch 5 % des Lieferwertes der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Die Rechte unserer Kunden gemäß § 6 dieser AGB und unserer gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht, vorbehaltlich besonderer Regelungen in diesen AGB (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.
4. Rohstoff- oder Energiemangel, Streiks, Aussperrungen, Epidemien, Pandemien, Verkehrsstörungen und behördliche Verfügungen sowie Lieferterminüberschreitungen von Vorlieferanten, Betriebsstörungen, alle Fälle höherer Gewalt und andere von uns oder einem für uns arbeitenden Betrieb nicht zu vertretende Umstände be-

freien uns für die Dauer ihres Bestehens, soweit sie unsere Lieferfähigkeit beeinträchtigen, von unserer Lieferpflicht. In den vorgenannten Fällen sind wir ferner – unbeschadet § 9 dieser AGB – zum schadenersatzfreien Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn uns die Leistung unmöglich bzw. unzumutbar geworden oder ein Ende des Leistungshindernisses nicht abzusehen ist.

Zum Rücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn nach erteilter Auftragsbestätigung unerwartete und außergewöhnliche (20% und mehr) Erhöhungen von Rohstoff- und Energiekosten eintreten, die sich auf den Verkaufspreis auswirken. Im Gegenzug ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt, wenn nach erteilter Auftragsbestätigung unerwartete und außergewöhnliche (20% und mehr) Senkungen von Rohstoff- und Energiekosten eintreten, die sich auf den Verkaufspreis auswirken.

5. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Kunde uns gegenüber mit einer fälligen Verbindlichkeit in Verzug ist. Wenn uns Tatsachen oder Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers begründen (z. B. Nichtzahlung überfälliger und angemahnter Rechnungen) und der Kunde, trotz Aufforderung, nicht zu ausreichender Sicherheitsleistung bereit ist, sind wir jederzeit ganz oder teilweise – unter Berücksichtigung des § 9 dieser AGB – zum schadenersatzfreien Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
6. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
7. Unsere Lieferpflicht ruht, solange uns Ausführungsunterlagen sowie alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen oder zweckmäßigen Unterlagen nicht übergeben bzw. Informationen nicht erteilt worden sind.
8. Für den Gefahrenübergang gilt:
 - a) Ist Leistungs- und Erfolgsort das Betonwerk, Auslieferungslager oder das in unserem Auftrag tätige Unternehmen (Holschuld), geht die Gefahr der Beschädigung oder des zufälligen Untergangs der Ware mit der Übergabe an den Kunde oder an den von dem Kunde mit der Abholung beauftragten Dritten über.
 - b) Ist Leistungs- und Erfolgsort der Sitz des Kunde oder ein von ihm benannter andere Ort (Bringschuld), geht die Gefahr der Beschädigung oder des zufälligen Untergangs der Ware mit der vereinbarten Ablieferung der Ware über.
 - c) Ist Leistungs- und Erfolgsort der Wohnsitz des Kunde oder ein von ihm benannter anderer Ort (Versendeverkauf, § 447 BGB), geht die Gefahr der Beschädigung oder des zufälligen Untergangs der Ware mit der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.
 - d) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versandkauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Auslieferung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Es besteht eine Übergabe- bzw. Abnahmeverpflichtung. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. In diesem Fall sind wir außerdem berechtigt die gesamte Ware in Rechnung zu stellen.
9. Falls nichts Abweichendes vereinbart ist, behalten wir uns vor, Aufträge in Teillieferungen auszuführen, soweit der Leistungszweck dadurch nicht beeinträchtigt wird. Nicht erhebliche Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung die Restmenge der bestellten Ware vertragsgemäß abzunehmen.
10. Bei Lieferung durch LKW oder Spediteur sind Bruchschäden und Fehlmengen in Gegenwart des LKW-Fahrers vom Empfänger festzustellen und auf dem Lieferschein zu dokumentieren. Der Kunde hat für eine ausreichende Bevollmächtigung derjenigen Person Sorge zu tragen, die die Lieferung der Ware zur vereinbarten Zeit an den vereinbarten Ort in seinem Namen den Lieferschein empfängt und quittiert.
11. Auf unserem Betriebsgelände gilt für das Befahren angepasste Fahrweise und Schritttempo (max. 5 km/h). Stapler, Arbeitsmaschinen und sonstige betriebliche Fahrzeuge jeder Art haben Vorfahrt. Das Befahren unserer Betriebsgelände erfolgt auf eigene Gefahr. Den Weisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
12. Bei Abholung durch den Kunden oder einem von ihm beauftragten Dritten ist stets der Fahrer für die Ladungssicherheit und Zulässigkeit des Ladegewichts verantwortlich.
13. Wir platzieren die Ware auf dem Fahrzeug des Abholers nach Weisung des Fahrpersonals. Die beförderungssichere Verladung nach dem jeweils geltenden Stand der Ladungssicherungstechnik erfolgt durch den Abnehmer, der entsprechend geschultes Personal einzusetzen hat. Der Abholer stellt die Ladungssicherungsmittel. Eine Kontrolle der vom Abholer oder seinem Erfüllungsgehilfen durchgeführten Ladungssicherung durch uns erfolgt nicht. Wir haften nicht für Schäden aus ungenügender Ladungssicherung.
Der Abholer hat für den Transport geeignete Fahrzeuge bereit zu stellen.
14. Wir stellen auf Wunsch gegen Leihgebühr für die Verarbeitung unserer Produkte Spaltwerkzeuge zur Verfügung. Diese Hilfs- und Arbeitsmittel bleiben unser Eigentum und sind jeweils nach Beendigung der Baumaßnahme in einwandfreiem und sauberem Zustand an eines unserer Lieferwerke und für uns frachtfrei zurückzugeben. Die Vergütung bei Rückgabe ist der jeweiligen Preisliste zu entnehmen.
15. Es gelten ergänzend unser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen auf die verwiesen wird.

§ 4 Preise, Zahlung, Fälligkeit und Verzug

1. Wir unterscheiden nach Preis ab Werk und frei Baustelle abgeladen. Die ausgewiesenen Preise beziehen sich auf die in der Preisliste ausgewiesene Einheit (St., m², t, ...). Die jeweilige Preisstellung ist unserer Auftragsbestätigung zu entnehmen. Die Preise pro m² für Pflaster und Platten bzw. pro Lfm. für Bordsteine, Randsteine etc. beziehen sich auf das Rastermaß einschließlich des üblichen, nach den technischen Regeln auszuführenden, Fuganteils.
2. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Werk frei LKW verladen zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer.
3. Soweit den vereinbarten Preisen unsere Listenpreise zu Grunde liegen und die Lieferung erst mehr als sechs Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise des Verkäufers. Wurden Festpreise vereinbart, so behalten wir uns vor, für Lieferungen, welche später als sechs Monate nach Vertragsabschluss erfolgen die Preise insbesondere um inzwischen eingetretene Lohn- und Materialkostensteigerungen

anzuheben. Ändern sich die Preise für Facht zwischen Vertragsschluss und Lieferung aufgrund von gesetzlichen Veränderungen (z. B. LKW-Maut) sind wir berechtigt vereinbarte Festpreise anzuhängen.

4. Unsere Franko-Preisstellung berücksichtigt: Frei LKW-Verwendungsstelle eine Abnahme von jeweils einem voll ausgeladenen LKW. Bei Mindermengen sind wir berechtigt, Zuschläge zu berechnen. Diese sind der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen. Eine Verpflichtung für die volle Ausnutzung des Mindestladegewichts, das laut Tarifbestimmungen vorgeschrieben ist, übernehmen wir nicht.

5. Die in der Preislisten-Spalte „Frei-Bau ab Herstellwerk bis 100 km - voller LKW“ aufgeführten Preise gelten ausschließlich für die Abnahme eines voll ausgeladenen LKW.

6. Bei Versand/Bestellung einer kleineren Einheit als der in unserer Preisliste angegebenen Versandeinheiten erheben wir für die transportsichere Verpackung der bestellten Ware und die Neuverpackung der angebrochenen Versandeinheit eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr ist den Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unserer jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen.

6a) Von uns in Verkehr gebrachte Verpackungen (Paletten, Bänder, Folien Big Bags usw.) werden im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen in unseren Betriebsstätten zurückgenommen, sofern sie restentleert und nicht verschmutzt sind und vom Kunden sortiert angeliefert werden. Verpackungsfolien können über Dritte (Zentek, Köln) entsorgt werden. Es gelten ergänzend unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

7. Paletten und Frachten sind nicht skontierfähig. In unseren Frachten ist die baustellenbedingte Entladung mit einkalkuliert. Die Kalkulation bezieht sich ausschließlich auf voll ausgeladene LKW. Wird bei der Belieferung einer Baustelle der LKW nicht ausgeladen, fällt ein Zuschlag an. Die Höhe des Zuschlages ist den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen.

8. Ist Lieferung „frei Baustelle“, „frei Lager“ oder dgl. vereinbart, bedeutet Anlieferung mit Abladen unter der Voraussetzung einer mit beladen, schwerem LKW bis zu 40t Ladegewicht befahrbaren Anfuhrstelle. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Kunden die befahrbare Anfuhrstelle, so haftet dieser für auftretende Schäden. Eine Anfuhrstelle gilt insoweit als befahrbar, wie der Fahrer nach seinem Ermessen ohne Schäden für Fahrzeug, Produkte und fremdes Eigentum an die Baustelle heranfahren kann. Als Abladen gilt das Entladen der Produkte neben dem Fahrzeug. Das Abladen darf, wenn nichts anders vereinbart ist, die Zeitdauer von 1,5 Stunde nicht überschreiten.

Zusätzliche Aufwendungen wie Zwischentransport, Umladen und Wartezeiten werden in Rechnung gestellt. Es gelten ergänzend unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

9. Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Alle Rechnungen sind ab Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Die Gewährung von Skonto ist den Zahlungsbedingungen der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen. Alle Zahlungen werden in der Reihenfolge der Zahlungstermine verrechnet. Bei Sonderanfertigungen sind wir berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von 80 % des Kaufpreises zu verlangen.

10. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzuges mit jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitsszins (§ 353 HGB) unberührt.

11. Die Annahme von Wechseln behalten wir uns vor. Die Annahme von Schecks können wir ablehnen, wenn begründete Zweifel an der Deckung bestehen. Die Annahme erfolgt immer erfüllungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort zu zahlen. Eine Verpflichtung zu rechtzeitiger Vorlage, Protest usw. besteht für uns nicht.

12. Wir behalten uns vor, im Einzelfall innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels Vereinbarungen über die Höhe eines Warenkredits zu treffen.

13. Dem Kunde stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleibt § 5 Abs. 6 unberührt.

14. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunde gefährdet wird, z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften für Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unverletzbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

15. Es gelten ergänzend unser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen auf die verwiesen wird.

§ 5 Mängelansprüche des Kunden

1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn mangelhafte Ware durch den Kunden (als Unternehmer) oder einem anderen Unternehmen, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet werden.

2. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Dabei gilt: Muster sind Durchschnittsmuster, Rezepte sind unverbindlich. Analyseangaben sind auch bezüglich Höchst- und Mindestgrenzen nur als ungefähr anzusehen. Handelt es sich um Produkte 2. Wahl, so sind diese vertragsgemäß, auch wenn sie Mängel aufweisen, die typischer Weise bei 2. Wahl vorkommen. Im Laufe der Zeit eintretende Farbabweichungen und Farbverblässungen der Ware aufgrund von Witterungseinflüssen sind technisch unvermeidbar und werentypisch. Sie entsprechen der vertragsgemäßen Beschaffenheit der Ware und berechtigen nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.

3. Unsere Produkte werden unter Verwendung natürlicher Zuschlagstoffe hergestellt und können daher bestimmten Schwankungen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit unterliegen, wie z. B. Ausblühungen, Farbschwankungen, Grate, Poren, Lunker oder Oberflächenrisse. Abweichungen, Veränderungen oder Toleranzen im Rahmen der DIN-Normen stellen nur eine unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit dar. 4. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang erfolgen, bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder bei Beeinträchtigungen, die

aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Software-Fehlern. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

5. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach den gesetzlichen Regelungen zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.

6. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Der Kunde hat uns bei jedem Mangel unverzüglich schriftlich oder per E-Mail zu informieren und mit angemessener Frist aufzufordern, Abhilfe zu schaffen. Die Geltendmachung von Mängelansprüchen hat in jedem Falle vor Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung und innerhalb der Gewährleistungsfrist zu erfolgen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

7. Der Kunde hat uns Gelegenheit zur unverzüglichen Prüfung der Beanstandung zu geben, insbesondere beschädigte Ware und ihre Verpackung zur Inspektion durch uns zur Verfügung zu stellen. Nur in dringenden Fällen, der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen oder von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Die Übernahme von Kosten fremdbeauftragter Gutachter bedarf einer schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall. Ansprüche des Verbrauchers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort verbracht worden oder eingebaut worden ist. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur soweit, als er bei einem eventuellen Weiterverkauf keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

8. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

9. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Kunde als Nacherfüllung zunächst nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Erklärt sich der Kunde nicht darüber, welches der beiden Rechte er wählt, so können wir ihm hierzu eine angemessene Frist setzen. Nimmt der Kunde die Wahl nicht innerhalb der Frist vor, geht mit Ablauf der Frist das Wahlrecht auf uns über.

10. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

11. Wenn die Nacherfüllung fehlergeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

§ 6 Sonstige Schadenersatzansprüche

1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Auf Schadenersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur,

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3. Die sich aus Ziff. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Waren übernommen haben und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten und kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 651, 659 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 7 Verjährung

1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung.

2. Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).

3. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadenersatzansprüche des Kunden gemäß § 6 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 8 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1. Sofern nichts anderes vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferungen lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferung gegen den Käufer berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Kunden innerhalb der in § 7 Abs. 2 festgeschriebenen Gewährleistungsfristen wie folgt:

a) Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken und sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Verbraucher die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

b) Unsere Pflicht zur Leistung von Schadenersatz richtet sich nach den Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

c) Unsere vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Käufer uns über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich verständigt hat, eine Verletzung nicht anerkannt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungsgründen oder sonstigen Gründen ein, so ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

3. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunde verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in § 8 Abs. 1a geregelten Ansprüche des Kunden, im Übrigen die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und § 5 Abs. 7 genannten Bestimmungen entsprechend.

5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der § 5 Abs. 5 entsprechend.

6. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer geregelten Ansprüche des Kunden gegen uns und unseren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

§ 9 Unmöglichkeit

Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch Ereignisse i. S. d. § 3 Abs. 4 dieser AGB verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Annahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er nach Ankündigung des Rücktrittsrechtes mit einem Vorlauf von mindestens 2 Wochen durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. In jedem Fall ist damit eine Mahnung und 14-tägige Nachfristsetzung durch den Käufer erforderlich.

§ 10 Sicherungsrechte

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderung) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändung) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten unserer Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehaltes herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlen unsere Kunden den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

4. Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Absatz 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

c) Zur Einbeziehung der Forderungen bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Absatz 3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

d) Übersteigt der realisierte Wert der Sicherheit unserer Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 11 Rücknahmen

1. Die Rücknahme von Waren ist nur aufgrund gesonderter individueller Vereinbarung möglich. Bei Warenrücknahme erfolgt Gutschrift mit dem Preis ab Werk bzw. bei Anlieferung Frei Bau mit dem Preis Frei Bau abzüglich der Kosten für die Hinfahrt unter Abzug einer Gebühr für Kosten der Wiedereinlagerung, für Wertminderung und sonstige Kosten. Die Höhe dieser Gebühr ist der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen. Bei Abholung werden die Transportkosten für die Rückfrachten berechnet.

2. Warenrücknahme erfolgt nur bei vollständigen und geschlossenen Versandeinheiten und nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis.

3. Auftragsbezogen gefertigte Produkte und Sonderanfertigungen sind von der Warenrückgabe ausgeschlossen.

4. Es gelten ergänzend unser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen auf die verwiesen wird.

§ 12 Beratung

Eine technische Beratung ist nicht Gegenstand des Kaufvertrages. Eine verbindliche technische Beratung bedarf eines gesonderten schriftlichen Beratervertrags. Eine technische Beratung entbindet den Kunden nicht von der Obliegenheit einer sach- und fachgemäßen Verarbeitung der gelieferten Waren. Von uns gelieferte Konstruktions- und sonstige Vorschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Werkzeuge bleiben unser Eigentum und dürfen, ebenso wie andere Unterlagen, die wir zur Verfügung gestellt haben, Dritten- auch auszugsweise- ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

§ 13 Geltung für Verbrauchsgüterkauf

1. Für Rechtsgeschäfte, die weder den Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmanns noch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen betreffen, gelten diese AGB mit folgender Maßgabe:

2. § 1 Absatz 2 gilt nicht.

3. § 3 Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass kein pauschalierter Schadenersatz verlangt werden kann; Absatz 8 a gilt nicht bei Versandkauf (§ 474 Abs. 2 i. V. m. § 447 BGB).

4. § 4 Absatz 2. 2 gilt mit der Maßgabe, dass in den Preisen die Mehrwertsteuer enthalten ist. Abs. 3 gilt nicht.

5. § 5 Absatz 6 gilt nicht.

6. § 6 gilt nicht. Beim Verbrauchsgüterkauf haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen für sonstige Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes eröffnet ist, haften wir uneingeschränkt nach dessen Vorschriften.

7. § 7 Absatz 1 und 2 gelten mit der Maßgabe der gesetzlichen Verjährungsfristen.

8. § 10 gilt nicht. Beim Verbrauchsgüterkauf gilt, dass die gelieferte Ware bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus dem Kaufvertrag unser Eigentum bleibt.

§ 14 Datenschutz, Bonitätsprüfung

1. Für die Vertragsabwicklung und die Anlage und Pflege einer Kundenstammdatei werden von uns entsprechend den Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes folgende Daten erhoben, verarbeitet und genutzt: Name

bzw. Firmenbezeichnung, Anschrift, Telefon-/Telefaxnummern, E-Mail-Adresse(n), Ausweisnummer und Rechtsform des Kunden sowie entsprechende Angaben zu dessen gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretung, Bestelldaten und -inhalte einschließlich Liefer- und aller sonstigen für die Vertragsabwicklung relevanten Personendaten und Anschriften, die uns der Kunde angibt, Umsatzsteueridentifikationsnummer des Kunden und Angaben der für den Kunden zuständigen Finanz- und ggf. Aufsichtsbehörde(n), Bankverbindung(en) und Bonitätsauskünfte über den Kunden, Serien- und Herstellernummern oder sonstige Bezeichnungen des Kaufgegenstandes.

2. Auf die dem Kunden nach dem Bundesdatenschutzgesetz zustehende Rechte auf Auskunft und auf die Berichtigung, Löschung und Sperrung erhobener, verarbeiteter und genutzter Daten weisen wir hin.

3. Der Kunde willigt in die Einholung von Auskünften über die Zahlungsfähigkeit bei Wirtschaftsdateien Rückversicherer und oder seiner (Haus)Bank durch uns ein.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Für die AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland und der Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehaltes gemäß § 7 unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit die getroffene Rechtswahl zu Gunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

2. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Fulda. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam. Die betroffenen Bestimmungen oder Vereinbarungen sind so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird. Dies gilt entsprechend für ergänzungsbedürftige Lücken.